



# Die Bindung der Bundesländer an die Behindertenrechtskonvention

Die Wirkung der  
Behindertenrechtskonvention  
auf die Rehabilitation  
in Deutschland

Prof. Dr. Markus Krajewski  
Sfb 597 “Staatlichkeit im Wandel”  
Universität Bremen



# Ausgangsfall

- Klage eines Schülers gegen Überweisung an Sonderschule
- Berufung auf Art. 24 BRK („Recht auf inklusive Bildung“)
- Beklagtes Land (u.a.): Keine Bindung an BRK, da völkerrechtlicher Vertrag



# Bindung nach Völkerrecht

- Länder können völkerrechtliche Verträge abschließen (Art. 32 Abs. 3 GG) = „partielle Völkerrechtssubjekte“
- Völkerrechtliche Bindung nur für Vertragspartei (keine Wirkung zu Lasten Dritter)
- Aber: Nichtbindung der Länder entschuldigt BRD als Vertragspartei **nicht**

# Bindung nach Verfassungsrecht

- Art. 31 GG: „Bundesrecht bricht Landesrecht“
  - BRK = Bundesrecht, da völkerrechtliche Verträge als Bundesgesetz gelten
  - Reine Kollisionsregel bei einem Konflikt
  - Begründet keine Bindung der Länder an die BRK

- Bindung aufgrund von „Zustimmung“ der Länder im Bundesrat nach dem Lindauer Abkommen
- Bindung nach Grundsatz der Bundestreue: Bund ist bei Umsetzung seiner völkerrechtlichen Pflichten zwingend auf Länder angewiesen

- Ergebnis: Die Länder sind von Verfassungs wegen an die BRK gebunden und können sich auf die mangelnde völkerrechtliche Bindung nicht berufen
- Kontakt:  
[markus.krajewski@sfb597.uni-bremen.de](mailto:markus.krajewski@sfb597.uni-bremen.de)